

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00269 vom 9. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00269

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00269 du 9 décembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00269 del 9 dicembre 2024

Regeste

Baubewilligung Mobilfunkanlage | Mobilfunkantenne. Legitimation zur Rüge von Fehlern im Baubewilligungsverfahren (E. 1.3). Der Korrekturfaktor muss konkret im Standortdatenblatt dargelegt werden, ansonsten darf er nicht angewendet werden (E. 3). Rechtliches Gehör (E. 4). Reflexionen (E. 6). Qualitätssicherungssystem (E. 7.2). Abnahmemessungen (E. 7.3 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung VB.2024.00269 Urteil der 1. Kammer vom 28. Mai 2025 Mitwirkend: Abteilungspräsident Peter Sprenger (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Maja Schüpbach Schmid, Verwaltungsrichter Daniel Schweikert, Gerichtsschreiberin Nicole Rubin. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen 1. B AG, vertreten durch RA C, 2. Gemeinderat Hausen am Albis, Beschwerdegegnerschaft, betreffend Baubewilligung Mobilfunkanlage, hat sich ergeben: I. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 erteilte der Gemeinderat Hausen am Albis der B AG die Baubewilligung für den Aus- und Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage auf dem Dach des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 an der D-Strasse 02 in Hausen am Albis befindlichen Gebäudes. II. Gegen diesen Entscheid erhoben A und E mit gemeinsamer Eingabe vom 13. November 2021 Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich. Dieses wies mit Entscheid vom 9. April 2024 den Rekurs von A ab und schrieb den Rekurs von E als durch Rückzug erledigt ab. III. Hierauf gelangte A mit Beschwerde vom 15. Mai 2024 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz. Eventualiter sei die Baubewilligung mit der Auflage zu ergänzen, dass die Sendeantennen nicht als adaptive Antennen betrieben werden dürfen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie, es sei ein Amtsbericht oder ein unabhängiges Gutachten einzuholen zu den Fragen, ob bei adaptiven Antennen bereits Abnahmemessungen durchgeführt werden können und ob bereits erfolgte Abnahmemessungen von in Betrieb genommenen Anlagen den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten entsprechen. Der Gemeinderat Hausen am Albis verzichtete am 29. Mai 2024 auf eine Stellungnahme. Das Baurekursgericht beantragte am 7. Juni 2024 ohne weitere Bemerkungen die Abweisung der Beschwerde. Die B AG beantragte am 21. Juni 2024 die Abweisung der Beschwerde. Der Entscheid des Baurekursgerichts sowie der Beschluss des Gemeinderates Hausen am Albis vom 5. Oktober 2021 seien unter Berücksichtigung des nachzureichenden, an das Bundesgerichtsurteil 1C_506/2023 vom 23. April 2024 angepassten Standortdatenblatts zu bestätigen. Im Übrigen seien die weiteren Anträge der Beschwerdeführerin abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Am

8. Juli 2024 reichte die B AG eine weitere Eingabe ein. A replizierte am 19. August 2024. Die B AG reichte am 2. September 2024 ihre Duplik ein. A triplizierte am 16. September 2024 und beantragte, die B AG sei aufzufordern, den Validierungsbericht zum aktuell gültigen Validierungszertifikat des QS-Systems zu editieren, und der Bericht sei der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme zu eröffnen. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin aufzufordern, mittels Belegen aufzuzeigen, wie die Prozesse innerhalb des QS-Systems ablaufen. Eventualiter sei die maximale Sendeleistung oder eine andere damit direkt zusammenhängende Leistung mittels Plombierung zu begrenzen, um die Einhaltung der Grenzwerte im laufenden Betrieb sicherzustellen. Die B AG verzichtete am 30. September 2024 auf eine weitere Vernehmlassung. Die Kammer erwägt:

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zuständig. Die weiteren Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Standortdatenblatt nach der Auflage der Baugesuchsunterlagen ausgetauscht worden sei. Hätte das neue Standortdatenblatt aufgelegt, hätten weitere Nachbarn die Zustellung des baurechtlichen Entscheids und damit die Möglichkeit zur Rekurerhebung verlangt.

E. 1.3

Gemäss der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Nachbar Fehler des Baubewilligungsverfahrens – öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens, öffentliche Auflage der Baugesuchsunterlagen, Aussteckung des Bauvorhabens, Vollständigkeit der Baupläne etc. – nur dann rügen, wenn sie sich nachteilig auf seine Rechts- bzw. Interessenwahrung auswirken. Dies ist einerseits der Fall, wenn der Nachbar die Ausgestaltung des Gebäudes als solches (unvollständige Planunterlagen) oder dessen Auswirkungen an Ort und Stelle (fehlerhafte Aussteckung) gar nicht beurteilen kann (VGr, 10. Mai 2000, VB.2000.00086, E. 2.c/aa; RB 1986 Nr. 107). Andererseits kann einer Beschwerdeführerschaft ein schützenswertes Interesse an der Behandlung ihrer diesbezüglichen Rüge nicht abgesprochen werden, wenn die Fehlerhaftigkeit der Baugesuchsunterlagen direkt zur materiellen Rechtswidrigkeit eines Bauvorhabens führt (VGr, 10. November 2022; VB.2022.00193, E. 5.1; 30. November 2017, VB.2017.00353, E. 2.6). Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass sich die behaupteten Verfahrensmängel nachteilig auf ihre Interessen ausgewirkt hätten. Vielmehr macht sie geltend, weitere Personen hätten ein Rechtsmittel erhoben, wenn sie Kenntnis des anderen Standortdatenblattes gehabt hätten. Darauf kann sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht berufen. Sie kann lediglich ihre eigenen Interessen geltend machen. Der Beschwerdeführerin selbst fehlt es an einem praktischen Nutzen an der Wiederholung des Verfahrens (vgl. VGr, 29. April 2021, VB.2020.00324, E. 1.4.3).

E. 2

Das Baugrundstück Kat.-Nr. 01 liegt in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG/2.0 gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hausen am Albis (BZO) und ist mit einem eingeschossigen Gebäude mit Giebeldach bebaut, auf welchem bereits eine Mobilfunkanlage der privaten Beschwerdegegnerin besteht. Der insgesamt 14,9 m hohe

Antennenmast ist auf dem Dachboden verankert, durchstösst das Dach beim Giebel und ist in einer Länge (ohne Blitzfangstab) von 12,29 m sichtbar. Der Antennenmast soll durch einen Mast gleicher Höhe ersetzt und mit neuen Antennen bestückt werden. Die Antennen sollen auf den Frequenzbändern 700–900 MHz, 1'800–2'600 MHz und 3'600 MHz und in den Azimuten von 140°, 250° und 350° senden.

E. 3.1

Zunächst ist zu eruieren, von welchem Betrieb der Antennenanlage auszugehen ist und welches Standortdatenblatt vorliegend massgebend ist.

E. 3.2

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 fest, dass es für die Bewilligung der Anwendung von Korrekturfaktoren nicht genüge, wenn im Standortdatenblatt für die Mobilfunk-Basisstation einzig erwähnt wird, dass es unter den zu bewilligenden Antennen auch solche mit adaptivem Betrieb hat, und dabei die Anzahl Sub-Arrays genannt wird. Die Anwendung der Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen setzt vielmehr voraus, dass das Standortdatenblatt, aufgrund dessen die Baubewilligung erteilt werden soll, die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren darlegt (BGr, 18. Oktober 2024, 1C_310/240, E. 2.2, in Bestätigung von VGr, 14. März 2024, VB.2023.00497).

E. 3.3

Das Standortdatenblatt 1.60 vom 19. April 2021, welches der Baubewilligung zugrunde liegt, erwähnt den Korrekturfaktor mit keinem Wort und es fehlen auch zahlenmässig konkrete Angaben zur Anwendung des Korrekturfaktors, welche ihn nachvollzieh- sowie nachrechenbar machen würden. Es sind im Standortdatenblatt lediglich für die Antennen mit den Laufnummern 7,

E. 8

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, durch die Mobilfunkantenne würde eine Gesundheitsgefährdung bestehen und die bundesgerichtlichen Urteile würden sich bloss auf konventionelle Antennen beziehen, ist dem nicht zu folgen. Das Bundesgericht hat sich in seinem grundlegenden Urteil 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023 auch im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung von adaptiven Antennen auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass das Schutzkonzept der NISV gesetzes- und verfassungskonform sei (BGr, 14. Februar 2023, 1C_100/2021, E. 5). Diese Rechtsprechung wurde seither mehrfach bestätigt (BGr, 9. Dezember 2024, 1C_261/2023, E. 7.2; 15. Oktober 2024, 1C_24/2023, E. 3; 31. Oktober 2024, 1C_573/2023, E. 7; 12. August 2024, 1C_459/2023, E. 8; 18. Juli 2024, 1C_176/2022, E. 4.3). Dabei hat sich das Bundesgericht auch mit den von der Beschwerdeführerin in ihrem Rekurs zitierten Studien sowie mit Pulsationen auseinandergesetzt. Die Beschwerdeführerin vermag nichts vorzubringen, was diese neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung infrage zu stellen vermag. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.